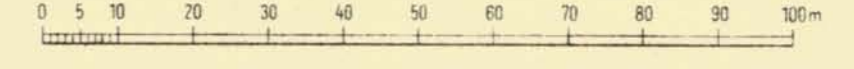


Abzeichnung vom Bebauungsplan XIV-7-6 u. 7-11

für das Gelände
der beiden Gartenarbeitsschulen,
des Ferienspielplatzes,
der Handwerkerlehrstätte,
der Bruno-Taut-Schule
und der Kath. Kirchengemeinde
im Bezirk Neukölln
Ortsteil Britz

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

- A. Festsetzungen**
- Begrenzungslinien:
 - festzusetzen:
 - aufzuheben:
 - Beschränkungen:
 - Straßen- u. Baufluchtlinie:
 - Straßenbegrenzungslinie:
 - Baugrenze:
 - Geltungsbereichsgrenze:
 - Begrenzungen von Gemeinbedarfsflächen:
 - Leitungsrecht, Fahrrecht:
 - Überbaubare Flächen:
 - 1. Art der Nutzung:
 - 2. Maß der Nutzung:
 - Nicht überbaubare Flächen, Verkehrsflächen, Grünflächen usw.:
 - Flächenmäßige Ausweisung:
 - Zulässige Anzahl der Vollgeschosse/Grundflächzahl/Geschäftsfähenzahl/Baumassenzahl:
 - öffentliche nicht überbaubare Grundstücksfläche:
 - öffentliche Grünfläche:
 - private nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen:
 - öffentliche Straßen, Wege und Plätze:
- B. Nachrichtliche Eintragungen**
- Gebäude mit Geschoßanzahl:
 - Wohn- und Mischbauten:
 - öffentliche Gebäude:
 - Geschäfts-, Lager-, Gewerbe- und Industriebauten:
 - Grenzen usw.:
 - vorhanden:
 - geplant:
 - fortfallend:
 - Grundstücksgrenze:
 - Eigentumsgrenze:
 - Bordkante:
- Aufgestellt:

Bezirksamt Neukölln, Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung Amt für Stadtplanung

Jähnichen Dr. Oberg
Amtsleiter Amtsleiter

Berlin, den 5. 4. 60

Zerndt
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 194 vom 27. 4. 1960 erhalten und wurde in der Zeit vom 2. 11. 1960 bis 30. 11. 1960 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Neukölln, den 1. Dezember 1960
Bezirksamt Neukölln
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Dr. Oberg
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1955 (GVBl. S. 277) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 361) (OVBl. S. 68) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 16. Juli 1963

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 30. 7. 1963 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 735 verkündet worden.



Planergänzungsbestimmungen

- Die mit einem Fahrrecht zugunsten des Unternehmensträgers der U-Bahn und die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
- Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Auf diesen Flächen sind Wohnwege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen zulässig.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

XIV-7-6 und 7-11

